

## Anhang 1

Kaufvertrag über den Erwerb des Verlages von Otto Liebmann vom  
12. Dezember 1933

397m 23

A b s c h r i f t .

=====

Vor dem unterzeichneten, zu Berlin W 15, Kurfürstendamm 188/189  
wohnhaften Notar im Bezirke des Kammergerichts

Dr. Hans R e i c h

erschienen heute von Person bekannt:

- 1. der Verlagsbuchhändler Dr. jur., Dr. rer. pol. h. c. Otto L i e b m a n n  
zu Berlin-Wilmersdorf, Landhausstrasse 32
- 2. der Verlagsbuchhändler Dr. phil. Heinrich B e c k zu München, Wilhelmstr. 9.

Der Erschienenene zu 1 erklärte, dass er alle nachstehenden Erklärungen  
als alleiniger Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Firma  
"Otto Liebmann", Verlagsbuchhandlung zu Berlin (im folgenden kurz "Verkäufer"  
genannt) abgebe.

Der Erschienenene zu 2 erklärte, dass er alle nachstehenden Erklärungen  
als alleiniger Inhaber der Firma C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck  
zu München (im folgenden kurz "Käufer" genannt) abgebe.

Nunmehr gaben die Erschienenenen den nachstehenden

K a u f v e r t r a g

=====

zu Protokoll:

§ 1

Dr. Otto Liebmann verkauft sein gesamtes Verlagsunternehmen an Käufer  
nach Massgabe dieses Vertrages. Mitverküsst sind insbesondere die beiden im  
Verlage Otto Liebmann erscheinenden Zeitschriften "Deutsche Juristenzeitung"  
und "Deutsches Wohnungs-Archiv". Die Verküsterung umfasst den gesamten Betrieb  
mit allen zugehörigen Rechten und Pflichten jeder Art, ferner das vorhandene  
Inventar, die vorhandenen Bestände an Büchern, Zeitschriften, Papier und  
sonstigem Material.

Der Käufer hat das Recht, die Firma des verkauften Unternehmens unver-  
ändert oder mit Veränderungen oder Zusätzen fortzuführen. Der Käufer verpflichtet  
sich, dafür einzustehen, dass bei der "Deutschen Juristenzeitung" dauernd unter  
deren Kopf wie bisher folgende Bemerkung angebracht wird: "Begründet am  
1. Januar 1896 von Laband-Stenglein-Staub-Liebmann", solange Käufer nicht nach-  
weist, dass dieser Zusatz sich mit der Zukunft der "Deutschen Juristen-Zeitung"  
nicht mehr verträgt.

§ 2

Der Verkäufer verpflichtet sich, für fünf Jahre in Deutschland keinen  
neuen juristischen Verlag zu gründen und sich in keinem juristischen Verlag in  
Deutschland in einer Weise zu betätigen, die dem Käufer eine, wenn auch nur  
teilweise Konkurrenz machen könnte.

Staatsarchiv München  
SpkA K 102: Beck, Heinrich, Dr.

H. T. Beck

## § 3

Nicht mitveräußert ist das Geschäft der Werkverlag GmbH. (einschliesslich aller dazugehörigen Einrichtungen, Rechte und Bestände), sowie deren Geschäftsanteile. Ebenso sind nicht mitveräußert die Forderungen, welche dem Verlag Otto Liebmann gegen die Werk-Verlag GmbH. oder deren Gesellschafter oder Geschäftsführer zustehen.

## § 4

Nicht mitveräußert sind sämtliche dem Erschienenen zu 1, Dr. Liebmann, gehörenden Privatsachen sowie seine in den Räumen der Firma Otto Liebmann stehende Privatbibliothek einschliesslich einer Anzahl dazugehöriger antiquarischer Werke und Herrn Dr. Liebmann gehörender Festschriften.

Der Erschienene zu 1, Dr. Liebmann, hat für seinen eigenen Bedarf Anspruch auf alle von ihm selbst herausgegebenen oder ihm gewidmeten Festschriften in beliebiger Anzahl, ferner auf je zwei Exemplare aller bisher erschienenen Werke jeder Art, die in dem veräußerten Verlag erschienen sind. Er hat ferner Anspruch auf unentgeltliche Lieferung von je zwei Stücken aller Werke und Zeitschriften, die bisher zu dem veräußerten Verlag gehörten und von dem Käufer neu aufgelegt werden. Auf die Erben von Dr. Liebmann überträgt sich dieser Anspruch nicht.

## § 5

Der Kaufpreis für das veräußerte Unternehmen beträgt 250.000.- Feingoldmark. Er ist wie folgt zu entrichten:

- a) 100 000.- GM sofort bei Vertragsabschluss, über deren Empfang hiermit quittiert wird,
- b) 50 000.- GM am 1. Juli 1934,
- c) 50 000.- GM am 1. Januar 1935,
- d) 50 000.- GM am 1. Juli 1935.

Käufer ist berechtigt, noch nicht fällige Kaufpreisraten jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von mindestens 5 000.- GM vor der Fälligkeit zu zahlen.

Der jeweilige Rest des Kaufpreises ist vierteljährlich postnumerando mit 1% über dem Reichsbankdiskont des abgelaufenen Kalendervierteljahres zu verzinsen.

Bleibt der Käufer mit einer Rate des Restkaufgeldes in Rückstand, so wird nach erfolgloser Fristsetzung der gesamte Restkaufbetrag sofort fällig.

## § 6

Die auf den Kaufpreis etwa entfallende Einkommensteuer nebst Zuschlägen (insbesondere Zuschlag der Veranlagten und Krisensteuer) erstattet Käufer an Verkäufer zur Hälfte, zahlbar in bar bei Fälligkeit der Steuer.

## § 7

Wenn die "Deutsche Juristen-Zeitung" am 1. Juni 1936 mehr als sechstausend zahlende Abonnenten hat, so erhält Dr. Liebmann für jeden zahlenden Abonnenten über die Zahl von sechstausend hinaus eine einmalige Abfindung in folgender Höhe:

- a) von 6001 bis 6500 mit je 10.- GM
- b) von 6501 bis 7000 mit je 15.- GM

c) von 7001 bis 8000 mit je 20.- GM

d) für die Zahl über 8000 Abonnenten hinaus ist keine Abfindung zu leisten.

Der hiernach auszuzahlende Betrag ist Herrn Dr. Liebmann bis zum 15. Juni 1936 mit Berechnung mitzuteilen und kann von ihm persönlich oder durch einen von ihm beauftragten Bücherrevisor nachgeprüft werden. Der Betrag ist spätestens bis zum 1. Juli 1936 in bar an Dr. Liebmann zu zahlen.

#### § 8

Die Übergabe des Geschäftes erfolgt am 15. Dezember 1933. Nutzungen und Lasten des Geschäftes gehen mit diesem Tage auf den Käufer über. Alle am 15. Dezember 1933 vorhandenen Aussenstände des verkauften Unternehmens gehen nicht auf den Käufer über, sondern verbleiben dem Verkäufer. Ebenso gehen die am 15. Dezember 1933 vorhandenen Schulden nicht auf den Käufer über. Vorstehende Regelung wegen der Forderungen und Schulden gilt insbesondere auch für Steuerforderungen und -Schulden.

Bis zum 15. Dezember 1933 werden keine neuen Werke ausgegeben und keine aussergewöhnlichen Verkäufe getätigt.

Abweichend von vorstehender Vereinbarung gilt folgendes:

a) alle vom 25. November 1933 ab entstehenden Ausgaben für die in Arbeit befindlichen neuen Werke einschliesslich der Einbanddecke der "Deutschen Juristen-Zeitung" für den Jahrgang 1933 gehen zu Lasten des Käufers.

b) Alle Einnahmen und Ausgaben für die Jahrgänge 1933 der "Deutschen Juristen-Zeitung" und des "Deutschen Wohnungsarchivs", die bis zum 31. Dezember 1933 entstehen, gehen zugunsten bzw. zu Lasten des Verkäufers. Verkäufer ist nur noch verpflichtet, das Heft der "Deutschen Juristen-Zeitung" vom 15. Dezember 1933 zu redigieren; darüber hinaus braucht er weder für die "Deutsche Juristen-Zeitung" noch für das "Deutsche Wohnungsarchiv" etwas zu veranlassen.

#### § 9

Mit der Übergabe des Geschäftes tritt Käufer in alle laufenden Verträge des verkauften Unternehmens mit allen Rechten und Pflichten unter Befreiung des Verkäufers ein. Dies gilt insbesondere für sämtliche Verlagsverträge des verkauften Unternehmens. Verträge, die den Käufer zu grösseren Unternehmungen oder Zahlungen verpflichten, bestehen nicht.

#### § 10

Käufer übernimmt sämtliche Angestellten und gewerblichen Arbeiter des verkauften Unternehmens und verpflichtet sich, sie zu den gegenwärtig mit ihnen vereinbarten Vertragsbedingungen mindestens bis zum 30. Juni 1934 zu behalten. Gehälter, Löhne und darauf beruhende Abgaben und Lasten für die übernommenen Angestellten und Arbeiter gehen vom 15. Dezember 1933 ab zu Lasten des Käufers, bis dahin zu Lasten des Verkäufers, der auch die Weihnachtsgratifikationen an die Angestellten und Arbeiter für das Jahr 1933 übernimmt.

Die Rechtsverhältnisse mit dem Prokuristen B b e l regelt der Käufer mit diesem durch einen besonderen Vertrag.

Staatsarchiv München  
SpkA K 102: Beck, Heinrich, Dr.

H. Beck

Käufer übernimmt den Sohn des Verkäufers als Angestellten mit einem monatlichen Gehalt von 1 333,30 RM vom 15. Dezember 1933 an bis zum 30. Juni 1934, mit der Massgabe einer der bisherigen entsprechenden Beschäftigung.

§ 11

Käufer ist über die sämtlichen Vorgänge und Schritte wegen der Haltung der Rechtsfront gegenüber der "Deutschen Juristen-Zeitung" und dem verkauften Verlage unterrichtet. Der Verkäufer übernimmt in dieser Beziehung keinerlei Verpflichtungen, Risiko oder Gewähr. Auch im Übrigen geht das verkaufte Unternehmen mit allen verkauften Gegenständen, Rechten und Pflichten so über, wie alles bei der Übergabe steht und liegt.

Alle Zahlungen nach diesem Verträge verstehen sich in Feingoldmark, und zwar 1 Goldmark = 1/2790 Kilo Feingold, zu berechnen gemäss § 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 482); jedoch ist mindestens der Nennbetrag in Reichsmark zu zahlen.

§ 12

Verkäufer ist berechtigt, die bis zum 15. Dezember 1933 erwachsenen Geschäftsbücher und Geschäftspapiere des verkauften Unternehmens jederzeit selbst oder durch Beauftragte in Berlin einzusehen, soweit dies sein berechtigtes Interesse erfordert.

§ 13

Die durch die Beurkundung dieses Vertrages entstehenden Gebühren und Stempelkosten tragen die Parteien je zur Hälfte. Die Kosten der Löschung oder Umschreibung der verkauften Firma im Handelsregister trägt der Käufer.

Die Erschienenen bitten um je eine Ausfertigung und je zwei einfache Abschriften des Vertrages.

Das Protokoll ist in Gegenwart des Notars vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Dr. Otto Liebmann

Dr. Heinrich Beck

Dr. Hans Reich

Vorstehende, in das Register unter Nummer 52, Jahr 1933 eingetragene Verhandlung wird hiermit für Herrn Dr. Heinrich Beck zu München, ausgefertigt.

Berlin, den 12. Dezember 1933

gez. Dr. Hans Reich

Notar

im Bezirke des Kammergerichts.

Sigel.

